

Richtlinien der Gemeinde Böhmenkirch
für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen
(Wahlplakatierungsrichtlinien)

vom 15.11.2023

Diese Richtlinien dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen. Sie sind verbindliche Handlungsanordnungen an die Verwaltung für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen im öffentlichen Raum. Für die Bürgerschaft entfalten die Richtlinien keine direkten Rechtswirkungen. In besonders begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

Die politischen Parteien und Wählergruppen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit. Gleichzeitig soll die **Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs** sowie die **Wahrung des Orts und Landschaftsbildes** ausreichend berücksichtigt werden.

Der Begriff „Parteien“ im Text beinhaltet aus Gründen der besseren Lesbarkeit, Wählergruppen, -gruppierungen und -vereinigungen, sowie Bewerber und Bewerberinnen (bei Bürgermeisterwahlen). Ebenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf private Eigentumsflächen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für das Plakatieren von Wahlwerbung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Bürgerentscheiden gilt Folgendes:

Erlaubnis:

1. Die Werbung mit Hängeplakaten innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Böhmenkirch bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramts. Diese ist jeweils spätestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierungsmaßnahme schriftlich zu beantragen.
2. Großwerbetafeln auf öffentlichem Grund sind nicht zugelassen.
3. Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter und nicht fristgerecht entfernter Plakate oder die Behebung von Schäden entstanden sind, sind vom Erlaubnisinhaber bzw. dem Aufsteller zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem Umfang der notwendigen Arbeiten.
4. Unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes werden jeder Partei **10 Plakate** bis zu einer Größe von DIN A 0 genehmigt. Diese Anzahl gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmenkirch mit den Ortsteilen Böhmenkirch, Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen.
5. Alle aufgehängten Plakate müssen mit jeweils einem von der Gemeinde Böhmenkirch ausgegebenen Genehmigungsaufkleber versehen werden. Zwei doppelseitig und deckungsgleich angebrachte Plakate zählen dabei als ein Plakat, und sind mit nur einem Aufkleber zu versehen.
6. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, können von der Gemeinde Böhmenkirch auf Kosten des Aufstellers kostenpflichtig entfernt werden. Sie werden im Rathaus gelagert, und bei Nichtabholung 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltag vernichtet. Der Nachdruck von Genehmigungsaufklebern ist verboten und kann als Urkundenfälschung verfolgt werden.

Standorte:

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen keine Plakate angebracht werden.
2. Innerörtlich dürfen die Plakate nur dort angebracht werden, wo Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Des Weiteren dürfen Fußgänger und Radfahrer durch die Plakate nicht behindert werden.
3. Die Plakate dürfen in Form, Farbe und Gestaltung den amtlichen Verkehrszeichen nicht gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können.
4. Die Sondernutzungserlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die sicherstellen, dass Wahlplakate so angebracht und unterhalten werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist, das Erscheinungsbild von denkmalgeschützten oder öffentlichen Gebäuden nicht gestört ist, und sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Fristen:

1. Die Plakate dürfen frühestens **sechs Wochen plus zwei Werktage** vor dem Wahltag angebracht werden (= ab dem siebten Freitag vor dem Wahlsonntag, frühestens ab 12.00 Uhr) und müssen spätestens **sieben Tage** nach dem Wahltag wieder restlos abgeräumt sein.
2. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Plakate sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, so dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
2. Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig, d.h. es sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Plakate auf einer Strecke von 100 Metern aufgestellt werden. Eine doppelseitige und deckungsgleiche Anbringung von Plakaten an Lichtmasten ist zulässig.
3. An folgenden Stellen darf grundsätzlich **kein Plakat** angebracht werden:
 - An oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsampeln, Masten mit amtlichen Verkehrsschildern, usw.)
 - Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie 15 m vor und nach Einmündungen
 - In den Innenflächen der Kreisverkehre von Böhmenkirch und Treffelhausen
 - 15 m vor und hinter Verkehrsampeln
 - Im Bereich der Dorfbrunnen
 - In öffentlichen Grünanlagen und an Bäumen oder anderen Pflanzen
 - An öffentlichen und denkmalgeschützten Gebäuden, an Bushaltestellen, Schaltkästen und Transformatorstationen
4. Um eine Wahlbeeinflussung zu verhindern, dürfen Wahlplakate nicht mit einem Abstand von weniger als 20m Entfernung zum Eingang der Wahllokale angebracht werden.
5. Weitere Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen und Haftung:

1. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen, bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate mit sexistischen, diskriminierenden, rassistischen, oder anderen die Menschenwürde verletzenden Inhalten sind nicht zulässig.
2. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Böhmenkirch von Forderungen Dritter frei.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 17 der Polizeiverordnung der Gemeinde Böhmenkirch (in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 15.11.2023

gez. Matthias Nägele, Bürgermeister